



Informationen zur Übernahme von Mehrkosten bei erhöhtem Betreuungsbedarf von Kindern mit Beeinträchtigung/en

Die vorliegenden Informationen regeln die Grundlagen zur Übernahme von Mehrkosten durch die Stadt Winterthur bei Kindern mit Beeinträchtigung/en. Es führt die gesetzlichen Vorgaben auf und konkretisiert sowohl die Voraussetzungen zur Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung/en als auch die Mindestvorgaben in inklusiven Institutionen.

Kantonale Vorgaben:

Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1),

§ 18 «Familienergänzende Betreuung a. Angebot im Vorschulbereich»

¹ Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

² Sie legen die Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge.

³ Sie können bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

§ 18d «Betreuungsschlüssel»

¹ Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens zwölf Plätzen betreut. Kinder bis zum 19. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze.

² In jeder Gruppe muss eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Sind mehr als sechs Plätze belegt, muss eine zweite Betreuungsperson anwesend sein.

³ von Abs. 1 abweichende Betreuungskonzepte sind möglich, wenn

a. das Betreuungsverhältnis gemäss Abs. 2 gewährleistet ist und

b. den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird.

Kantonale Vorgaben:

Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten vom 27. Mai 2020 (V TaK, LS 852.14)

§ 6. «Konzept»

¹ Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch ein Konzept ein. Dieses gibt insbesondere Auskunft über

a. die pädagogischen Leitideen, die Ziele der Betreuung und die Ausgestaltung des Angebots,

[...]

Städtische Vorgaben:

Reglement über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien der Stadt Winterthur vom 3. September 2014 (Kita-Reglement, sGS 4.5-1.1)

Art. 4a «Besondere Leistung für die Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen»

¹ Grundlage für die Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung bildet ein Inklusionskonzept. Es bildet einen Anhang zur Leistungsvereinbarung. Im Inklusionskonzept werden im Minimum festgehalten:

a. die pädagogischen Leitideen,

b. die Ziele der Betreuung,

c. die Ausgestaltung des Angebots bzgl. der inklusiven Betreuung,

d. die Sicherheitsvorkehrungen und

e. das Vorgehen bei medizinischen und anderen Notfällen.

² Ein Inklusionskonzept gem. Abs. 1 ist zwingend für Kitas:

a. wenn sie ein Kind oder mehrere Kinder betreuen, für die der zusätzliche städtische Beitrag an den erhöhten Betreuungsaufwand gem. Art. 12 mehr als die Hälfte des Maximalbeitrags gemäss Art. 8 bzw. 9 dieses Reglements beträgt oder

b. wenn sie pro Gruppe gleichzeitig mehrere Kinder betreuen, für die ein zusätzlicher städtischer Beitrag an den erhöhten Betreuungsaufwand geleistet wird.

³ Die Überprüfung der Inklusionskonzepte von Kitas und der Qualifikationen und Leistungen von Tagesfamilien erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Aufsicht.

Art. 12 «Städtischer Beitrag für behinderte Kinder»

¹ Der zusätzliche städtische Beitrag aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwands von Kindern mit Beeinträchtigungen beträgt maximal das Doppelte des Maximalbeitrags gemäss Art. 8 bzw. 9 dieses Reglements.

² Der Beitrag an den erhöhten Betreuungsaufwand gem. Abs. 1 wird auch für Kinder von Erziehungsberechtigten gewährt, deren maximales Einkommen und Vermögen den Betrag von Art. 15 Abs. 1 Kita-Verordnung übersteigt.

³ Die Höhe des Beitrags an den erhöhten Betreuungsaufwand gem. Abs. 1 wird aufgrund der Beurteilung durch eine spezialisierte Fachstelle festgelegt.

1 Ausgangslage

Die Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung/en in familienergänzenden Angeboten ist aus vielerlei Hinsicht wichtig. So haben diese Kinder ein Recht u.a. auf Gleichstellung und somit auf ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot. Dadurch wird Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und diese Kinder können bei geeigneten Rahmenbedingungen von einer ausserfamiliären Betreuung profitieren. Im Vordergrund der familienergänzenden Betreuung steht dabei nicht die Förderung, sondern die Inklusion. Eltern wiederum wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht und können durch Fremdbetreuung in ihren Betreuungsaufgaben direkt entlastet werden.

Um für diese Kinder ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen, sind umfassende Überlegungen und eine differenzierte Vorbereitung im Voraus nötig. Durch die Übernahme der Mehrkosten der Stadt Winterthur wird die Finanzierung als eine Voraussetzung zur Inklusion von Kindern mit Beeinträchtigung/en in Kindertagesstätten (Kitas) sichergestellt. Die Trägerschaften müssen sich jedoch differenziert mit Fragen zu den Chancen, aber auch den Risiken auseinandersetzen und somit ihre Grenzen einer inklusiven Betreuung prüfen. Des Weiteren gilt u.a. zu klären, ob räumliche, materielle, strukturelle und personelle Rahmenbedingungen gegeben sind. Die Alltagsgestaltung muss je nach Beeinträchtigung/en des Kindes bzw. der Kinder angepasst, und bei Bedarf einzelne Lösungen gefunden werden. Die Kita, die grösstenteils von einer Betreuung in einer Gesamtgruppe ausgeht, muss oftmals auch Einzelbetreuung sicherstellen können. Zudem können durchaus auch pflegerische Handlungen mehr in den Vordergrund rücken. Mitarbeitende müssen sowohl fachlich, als auch methodisch dazu in der Lage sein. Den Wunsch und die Haltung zur inklusiven Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung/en muss letztlich das Team stützen. Wurden diese wichtigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen geklärt, erfolgt die entsprechende Gesuchstellung an die Stadt Winterthur zur Übernahme der Mehrkosten:

2 Gesuchstellung

Die Kostenübernahme der Mehrkosten aufgrund von Beeinträchtigungen erfolgt auf Gesuch der Kita hin. Dieses wird an die Stadt Winterthur, Departement Schule und Sport, Fachstelle Kitaaufsicht, gestellt. Die Stadt übernimmt dabei die Mehrkosten, wenn der Betreuungsaufwand einen Platz übersteigt und gilt bis zum Betreuungsfaktor 3 (vgl. dazu Kapitel 2.1.5 & 2.1.6). Die Übernahme von Mehrkosten richten sich ausschliesslich an Kinder, die in Winterthur wohnhaft **und** eine Kita oder Tagesfamilie in Winterthur besuchen. Das Gesuch ist vor Abschluss eines Betreuungsvertrages bzw. vor Eintritt des Kindes in die Kita einzureichen. Rückwirkend werden keine Beiträge durch die Stadt übernommen. Die Übernahme der Mehrkosten erfolgt nach Gesuchbewilligung auf Anfang des Folgemonats. Sollte nach Eintritt in die Kita ein erhöhter Betreuungsbedarf festgestellt werden, können die Mehrkosten ebenfalls ab Anfang des Folgemonats nach Gesuchbewilligung übernommen werden. Die erforderlichen Formulare zur Gesuchstellung finden sich unter:

[Gesuchformulare](#)

2.1 Erläuterungen zum Ausfüllen der Gesuchformulare

2.1.1 Bestätigung einer Fachstelle

Der Betreuungsbedarf durch eine spezialisierte Fachstelle (Heilpädagogische Früherziehung, Arzt / Ärztin o.ä) bedarf einer Bestätigung und muss zusammen mit dem Gesuch durch

die Kita eingereicht werden. Bei Gesuchstellung darf die Bestätigung nicht älter als sechs Monate sein.

2.1.2 Gesuchformular

Das Gesuchformular wird von der Kita ausgefüllt. Der Betreuungsbedarf, der Aufwand für mittelbare Zeiten und der Betreuungsaufwand aus Sicht der Kita muss darin aufgeführt werden. Es gilt zu beachten, dass die Beeinträchtigung/en bzw. Diagnose als solches nicht den Betreuungsfaktor begründet, sondern durch die Evaluation der Bedürfnisse des Kindes und den methodischen Vorgehensweisen in der Betreuung.

2.1.3 Protokoll Elterngespräch

Das Protokoll eines Elterngesprächs muss dem Gesuch beigelegt werden. Es wird zwischen einem Erstgespräch, das oftmals vor Eintritt in die Kita erfolgt, und den Folgegesprächen unterschieden. Hier wird erfasst, wie sich die Beeinträchtigung/en des Kindes zeigen und welche Merkmale für die Betreuung in der Kita wesentlich sind. Auch gegenseitige Erwartungen und die Rollenklärung müssen formuliert werden, da an der Betreuung neben den Eltern und den Betreuenden, oftmals auch eine Fachstelle wie bspw. die Heilpädagogische Früherziehung, HPF, oder andere Therapeuten/ Therapeutinnen, Spitex o.ä. involviert sind. Die Ziele und die Schwerpunkte für die Betreuung werden am Elterngespräch ebenfalls gemeinsam formuliert. Die gemeinsame Zielformulierung dient einerseits dem Aufzeigen von kleinen Entwicklungen und einer Fokussierung von Unterstützungsmassnahmen. Dies können beispielsweise alltägliche Situationen sein, welche das Kind zu meistern lernt, oder Strategien, die das Kind in Alltagssituationen anwenden kann. Andererseits fördert eine gemeinsame Formulierung den Austausch und die Beziehungspflege zwischen Betreuung und Elternhaus. Ferner werden Möglichkeiten erfasst, inwiefern das Kind von der Betreuung profitieren kann und welches die Voraussetzungen dafür sind. Bei Erstgesprächen vor Eintritt in die Kita ist es zudem oftmals noch schwierig abzuschätzen, welche Unterstützung das Kind in der Betreuung genau benötigt. Ein weiteres Gespräch nach der Eingewöhnung gibt dazu die nötige Klärung.

Beispiele zu den Betreuungsschwerpunkten/ Ziele:

- Bei einem Kind mit Autismusspektrumstörung ASS kann die Anwesenheit während fünf Minuten am Morgenritual in der Gesamtgruppe, ohne dass es aktiv teilnehmen muss, ein Betreuungsziel sein, das dem Kind helfen wird, für kurze Zeit eine Grupsituation auszuhalten. Methodisch benötigt das Kind eine individuelle Begleitung durch eine bestimmte Betreuungsperson.
- Bei einem Kind mit einer Sprachverzögerung von mindestens einem Jahr kann ein Ziel sein, dass es sich in wesentlichen Alltagssituationen mitteilen kann. Methodisch bedarf dies einerseits einem Mehraufwand in unterstützender Kommunikation (UK) mit Piktogrammen, Gebärden o.ä. aber auch Sprachförderung in der Gruppe bzw. einzeln.

2.1.4 Ablauf der Gesuchprüfung

Bei vollständigem Gesuch wird nach dessen Prüfung die Übernahme der Mehrkosten schriftlich bewilligt oder abgelehnt. Ein entsprechendes Schreiben wird der Kita zugestellt. Die Kostengutsprache der Übernahme der Mehrkosten gilt jeweils für ein Jahr und erlischt bei Austritt des Kindes.

Ein Monat vor Ablauf der Kostengutsprache muss ein erneutes Gesuch gestellt werden. Die Kita ist für die fristgerechte Gesuchstellung verantwortlich. Sie plant das Folgegespräch mit den Eltern und führt dieses zeitnah an die Gesuchstellung durch. Zudem holt sie wiederum eine Bestätigung der spezialisierten Fachstelle ein. Im Anschluss wird durch die Kita das Gesuch erneut vollständig eingereicht.

2.1.5 Kostenübernahme

Die Kosten eines Kitaplatzes (ohne behinderungsbedingte Mehrkosten) gehen grundsätzlich zulasten der Eltern und werden ggf. über die städtischen Beiträge durch die Stadt Winterthur finanziert. Die Kosten aufgrund der Beeinträchtigung/en bis und mit Faktor 2 (Tagessatz Faktor 1 & Mehrkosten bis Faktor 2/ insgesamt maximal Faktor 3) gehen unabhängig vom Einkommen der Eltern vollständig zulasten der Stadt Winterthur. Sollte der Betreuungsaufwand insgesamt Faktor 3 übersteigen, werden diese zusätzlichen Kosten nicht von der Stadt Winterthur getragen. Hier gilt grundsätzlich zu prüfen, ob eine Kita für dieses Kind die passende Betreuungsform ist.

2.1.6 Übernahme der Mehrkosten

In der nachstehenden Tabelle wurden zur einfacheren Veranschaulichung Beispiele gewählt, bei denen Familien keinen oder den maximalen städtischen Beitrag für den Faktor 1 gemäss ihrem Einkommen erhalten. Sind die städtischen Beiträge für den Faktor 1 aufgrund des Einkommens der Eltern tiefer, erhöhen sich die Kosten der Beiträge der Eltern für den Betreuungsplatz und die Beiträge der Stadt fallen tiefer aus. Bei den Mehrkosten aufgrund der Beeinträchtigung/en und diesbezüglich eines erhöhten Betreuungsaufwandes entstehen für die Eltern keine zusätzlichen Kosten. Diese Mehrkosten werden mit Fr. 92.- pro zusätzlichem gewichteten Platz vollumfänglich von der Stadt Winterthur übernommen.

2.1.7 Beispiele hinsichtlich die Übernahme Mehrkosten

Kind/Alter	Betreuungs- faktor	Tagessatz Kita pro Platz	Maximale Städtische Beiträge pro Platz aufgrund des Einkom- mens	Städtische Beiträge auf- grund des er- höhten Be- treuungsbe- darfs	Kosten der Eltern pro Betreu- ungstag	Total der Beiträge durch die Stadt Win- terthur pro Betreu- ungstag
J./ 4 Jahre	1,5	120.-	92.-	46.-	28.-	138.-
H./ 3 Jahre	2	120.-	92.-	92.-	28.-	184.-
F./ 2 Jahre	2	120.-	0	92.-	120.-	92.-
A./ 1 Jahr (Säugling mit Faktor 1,5)	2	140.- (Säug- lingstarif)	138.- (1,5 bei Säuglingen)	46.- (Faktor von 1,5-2)	2.-	184.-
K./ 4 Jahre	3	120.-	0	184.-	120.-	184.-
B./ 2 Jahre	2,5	120.-	92.-	138.-	28.-	230.-

2.1.8 Mittelbare Zeiten/ Koordinationszeiten

Mittelbare Zeiten/ Koordinationszeiten sollten ebenfalls berücksichtigt werden. So fallen zusätzliche Aufwände für Elterngespräche, Gesuchstellung, Weiterbildungen, Gespräche mit Fachpersonen etc. an. Auf der Kinderliste ist immer der festgelegte, bewilligte Gesamtfaktor einzutragen, auch wenn dies faktisch zu einer Überbelegung führen könnte. Zeitlich befristete

oder minimale Überbelegungen aufgrund von Kindern mit Beeinträchtigung/en sind unter Berücksichtigung der mittelbaren Zeiten/ Koordinationszeiten zulässig. Sie müssen daher transparent gemacht werden. Minimale Überbelegungen lassen sich oftmals begründen, da diese Zeiten mehrheitlich nicht in Betreuungs-, sondern in die Leitungsaufgaben fallen, und ggf. wenig Einfluss auf die Auslastung und/ oder das Betreuungspersonal haben.

3 Inklusionskonzept

Bei **einem** Kind mit Beeinträchtigung/en mit einem Betreuungsfaktor von **1,5** auf der Kindergruppe müssen keine zusätzlichen Vorgaben seitens der Kita für eine Mehrkostenübernahme erfüllt sein. Dennoch bedarf es eines Gesuches zur Mehrkostenübernahme.

Wird **mehr als ein Kind** mit Beeinträchtigung/en zeitgleich auf der Kindergruppe betreut, oder ist der Betreuungsbedarf des Kindes **höher als Faktor 1,5**, muss die Kita zwingend über ein Inklusionskonzept verfügen. Dieses wird mit dem vollständigen Gesuch der Stadt Winterthur eingereicht und gilt als Voraussetzung der Gesuchbewilligung.

Um die Erstellung eines Inklusionskonzepts zu erleichtern, werden mögliche Inhalte in Stichworten aufgelistet (siehe Anhang 1). Dabei werden die Stichworte teilweise unter mehreren Punkten erwähnt. Es gilt zu entscheiden, unter welchen/m Kapitel/n Ausführungen diesbezüglich gemacht werden müssen. Mit Hilfe dieser stichwortartigen Auflistung kann geprüft werden, wie die inklusive Betreuung umgesetzt werden kann, welche Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen und wo Grenzen festgelegt werden. Folglich ist diese Auflistung zugleich als Checkliste zu verstehen. Schwerpunkte zu einzelnen Inhalten werden selber gesetzt. So auch, welche einzelnen Inhalte ggf. nicht in das Konzept aufgenommen werden. Wesentlich ist jedoch, dass Überlegungen auf verschiedenen Ebenen gemacht wurden und diese in einem Konzept formuliert sind.

4 Pilotprojekt KITAplus

KITAplus fördert die Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter, entlastet deren Eltern und verbessert die Vereinbarung von Familie und Beruf. Ob mit oder ohne Behinderung, alle Kinder sollen die Möglichkeit haben, wohnortnah eine Kita zu besuchen. KITAplus bietet durch den gemeinsamen Besuch einer Kita allen Kindern die gleichen Erlebnis- und Erfahrungschancen.¹

Das Pilotprojekt KITAplus setzt den Fokus auf Kinder mit einem Betreuungsaufwand ab Faktor 2. Im Fokus steht die Inklusion der Kinder mit besonderen Bedürfnissen in bestehende Kitas. Die Kinder besuchen somit ein Angebot der Regelstruktur. Damit das Kita-Personal den individuellen Anforderungen der Kinder mit besonderen Bedürfnissen gerecht werden und das notwendige Handlungswissen im Umgang mit ihnen aufbauen kann, wird es durch eine Fachperson Heilpädagogische Früherziehung KITAplus gecoacht. An KITAplus teilnehmende Kinder müssen von der Heilpädagogischen Frühberatung Winterthur, Andelfingen und Illnau-Effretikon (nachstehend HPF) begleitet werden. Die Anmeldung zu KITAplus erfolgt über die Heilpädagogin der HPF. Während der Projektphase werden maximal zehn Kinder berücksichtigt. KITAplus ist somit ein zusätzliches Angebot. Die Teilnahme ist freiwillig. Das Pilotprojekt wird Ende 2025 abgeschlossen sein. Ziel des Pilotprojekts ist der Nachweis, dass inklusive Betreuung in der Stadt Winterthur nach dem Ansatz von KITAplus möglich ist. Nach Ende der Projektphase soll KITAplus in den Regelbetrieb überführt werden.

¹ Auszug aus dem Flyer KITAplus/ <https://www.kindertagesstaette-plus.ch/de/>

Anhang 1:

Folgende Punkte können Inhalt eines Inklusionskonzeptes sein:

1. Leitgedanke, Werte, Haltung und Ziele:
(Motivation inklusiv zu arbeiten...)

2. Organisatorisches:

- räumliche Voraussetzungen
- Mobiliar und Hilfsmittel
- strukturelle Voraussetzungen:
 - Administration (u.a. Gesuche, Berichte)
 - Verantwortung/ Zuständigkeit (u.a. auch mit weiteren Fachstellen)
- Personelles (Planung, MA-Fürsorge, Anforderungen)
- Mehraufwand der Planung der Auslastung (wechselnde Faktoren)
- Qualitätsmanagement
- Ein- und Austritte (insbesondere Übertritt in weiterführende Angebote)

3. Kind mit Beeinträchtigung/en:

- Zielgruppe
- Grenzen:
 - bei mehrfach oder schweren Beeinträchtigungen (z.B. Pflegebedarf, Beatmung, Peg-Sonde, Epilepsie)
 - hinsichtlich Aufwand (Regelung Grenze Aufwand von 1:1 Betreuung, Prüfung Mehrwert für das Kind bzw. die Gruppe)
- Pädagogische Grundsätze
- Betreuungsleistung:
 - Förderung der Entwicklung, Bildung und/ oder Erhaltung
 - Inklusion und Integration

4. Kindergruppe:

- Bezug zur Gesamtgruppe
- Auswirkungen und Massnahmen hinsichtlich weiterer Personen von aussen (Spitex, Therapeuten/ Therapeutinnen...) auf der Gruppe

5. Mittelbare Zeit/ zeitliche Ressourcen:

- Mehraufwand u.a. für Beobachtungen, Vor- und Nachbereitungen
- Zusammenarbeit mit Eltern und Fachpersonen/Fachstellen
- Absprachen im Team
- Fachaustausch unter den MA (Intervision, Supervision)
- Unterstützung

6. Aus- und Weiterbildung:

- Qualifikation/en der MA:
 - Sozialpädagogik HF
 - Kindheitspädagogik HF
 - Spezifische Weiterbildungen: Erworbene Fähigkeiten und Kurse werden geprüft und gelten ggf. äquivalent